

# Familiensachen

Vollstreckung

# Familienachen

## Vollstreckung

### Ehe- und Familienstreitsachen

Vollstreckung von Entscheidungen in: Unterhalts-, Güterrechtssachen, sonstige Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen



**§ 120 I FamFG**

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

gerichtlichen Beschlüssen, gerichtlichen gebilligten Vergleichen, weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 ZPO

Vollstreckung von Entscheidungen über Herausgabe von Personen + Umgang



**§§ 88 – 94 FamFG**

Vollstreckung von Entscheidungen über Geldforderungen, zur Herausgabe einer beweglichen und unbeweglichen Sache, zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung, zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen oder, zur Abgabe einer Willenserklärung



Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung



**§ 95 FamFG**

Vollstreckung verfahrenseinleitender Anordnungen (§ 35 FamFG)

für jedes Zwangsmittel/Ordnungsmittel ist ein gesondertes Heft anzulegen (§ 27 VI AktO)

# Familien­sachen

## Vollstreckung

auch in der Vollstreckung ist zwischen Verfahren der ZPO und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden

*Ordnungsmittel = Bestrafung von Fehlverhalten*

man unterscheidet zwischen Ordnungsmitteln und Zwangsmitteln:

- Ordnungsmittel bestrafen ein vergangenes Fehlverhalten
- Zwangsmittel haben keinen Sanktionscharakter, sondern stellen ein Beugemittel dar, eine geschuldete Handlung vorzunehmen

*Zwangsmittel = Beugemittel*

# Familien­sachen

## Vollstreckung

für die Vollstreckung muss ein Vollstreckungstitel vorliegen und er muss wirksam sein und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein

die Vollstreckung erfolgt aus Endentscheidungen  
(Ausnahme § 35 FamFG)

*Ausnahme:  
§ 35  
FamFG*

Vollstreckungstitel bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat  
(§ 86 III FamFG)

# Familien­sachen

## Vollstreckung

### Ehe- und Familienstreitsachen

es gelten die Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung (§ 120 I FamFG)  
§§ 86 – 96a FamFG gelten gemäß § 113 FamFG hier nicht

#### wesentliche Vollstreckungstitel sind:

- gerichtliche Beschlüsse als Endentscheidungen
- KFB (§§ 104, 794 I Nr. 2 ZPO)
- gerichtliche Vergleiche (§ 794 I Nr. 1 ZPO)
- notarielle Urkunden (§ 794 I Nr. 5 ZPO)
- Vollstreckungsbescheide (§ 794 I Nr. 4 ZPO)
- Arrestbeschlüsse

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§§ 86 – 96a FamFG gelten

§ 86  
FamFG

#### Vollstreckung findet statt aus (§ 86 FamFG):

- Verfahrengerichtlichen Beschlüssen (auch KFB)
- gerichtlichen gebilligten Vergleichen (§ 156 II FamFG)
- weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 ZPO, soweit die Beteiligten über den Gegenstand des verfügen können

#### bei der Vollstreckung

- wegen einer Geldforderung
- zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache
- zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung
- zur Erzwingung von Duldung oder Unterlassung
- zur Abgabe einer Willenserklärung
- gelten gemäß § 95 FamFG auch die Vorschriften der ZPO

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Sorge- und Umgangssachen

- Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 88 I FamFG)
- bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft anordnen (§ 89 I S. 1 FamFG)

#### die Anordnung ergeht durch Beschluss

Ein Ordnungsmittel kann auch dann noch verhängt werden, wenn der Zweck der zu erbringenden Handlung nicht mehr erreichbar ist.

Beispiel: die Umgangsbefugnis mit einem Kind an einem bestimmten Feiertag, der in der Vergangenheit liegt

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Sorge- und Umgangssachen

Der Verpflichtete ist auf die Folgen einer Zuwiderhandlung zu belehren (§ 89 II FamFG).

§ 89  
FamFG

Hat der der Verpflichtete nicht die Zuwiderhandlung zu vertreten – das Kind möchte zum Beispiel den Umgang nicht – kann er gemäß § 89 IV S. 1 FamFG die Gründe vortragen und die Festsetzung des Ordnungsmittels unterbleibt.

das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn (§ 90 I FamFG):

- die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist
- die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht
- eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist

§ 90  
FamFG

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Sorge- und Umgangssachen

##### unmittelbaren Zwang gegen ein Kind

- darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben
- wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderem Mitteln nicht möglich ist

die Wohnung des Verpflichteten darf i. d. R. ohne dessen Einwilligung nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchsucht werden (§ 91 I S. 1 FamFG)

# Familien­sachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Gewaltschutzsachen und Ehe­wohnungs­sachen

Bei Zuwiderhandlung einer Anordnung nach § 1 GewSchG kann Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft festgesetzt werden (§§ 890 I, 891 ZPO).

Berechtigte kann zur Beseitigung der Zuwiderhandlung einen GV zuziehen (§ 96 FamFG).

*evtl.  
Gerichts-  
vollzieher  
hinzuziehen*

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Abstammungssachen

Ist eine Probeentnahme der zu untersuchenden Person nicht zuzumuten, ist diese ausgeschlossen (§ 96a I FamFG).

Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbar Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden (§ 96a II FamFG).

**§ 96  
FamFG**

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 35  
FamFG

### Verfahrensleitende Anordnungen (§ 35 FamFG)

Gerichtliche Anordnungen (Zwischenentscheidungen) gegen Beteiligte oder Dritte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft, vollstreckt

Beispiel: angeordnete Auskunftspflichten in Versorgungsausgleichssachen (§ 220 FamFG)

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Vollstreckungsverfahren

- vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören (§ 92 I S. 1 FamFG)
- dies gilt auch für die Anordnung von unmittelbarem Zwang
- außer, die Vollstreckung würde dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert werden (§ 92 I S. 2 FamFG)
- der Verpflichtete hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 92 II FamFG)

§ 92  
FamFG

#### allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- es muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen
- der Titel muss vor oder gleichzeitig mit der Vollstreckung zugestellt sein
- Entscheidungen sind mit ihrem Wirksamwerden vollstreckbar

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Einstellung der Vollstreckung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vollstreckung durch Beschluss einstweilen eingestellt oder beschränkt werden und die Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden (§ 93 I S. 1 FamFG).

- der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 93 I S. 3 FamFG)
- es gelten die § 775 Nr. 1 + 2 und § 776 ZPO entsprechend (§ 93 II FamFG)

**§ 93  
FamFG**

# Familienachen

## Vollstreckung

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### Geschäftsstellenmäßige Bearbeitung

- bei Zwangsmitteln nach § 35 FamFG und Ordnungsmitteln nach § 89 FamFG muss ein Heft nach § 4 I AktO angelegt werden (§ 27 VI S. 1 AktO)
- das AZ auf dem Umschlag des Heftes erhält einen entsprechenden Zusatz (§ 27 VI S. 2 AktO):  
Zwangsmittel = ZV  
Ordnungsmittel = OV
- diese Zusätze können wie ein AZ-Zusatz verwendet werden (§ 27 VI S. 3 AktO)

ZV=  
Zwangs-  
mittel

OV=  
Ordnungs-  
mittel